

## **A. Auszug aus der Satzung der FDP Hamburg**

### **§ 14 Wahlkreisversammlung**

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Wahlen zum Deutschen Bundestag, zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen wird in jedem Wahlkreis durch eine Wahlkreisversammlung durchgeführt. Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der FDP, das in dem Wahlkreis, für den der Wahlkreisbewerber zu wählen ist, für den Deutschen Bundestag bzw. die Hamburgische Bürgerschaft bzw. die jeweilige Bezirksversammlung wahlberechtigt ist. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Wahlkreisversammlung während der Versammlung oder vorher schriftlich bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung an den Landesvorstand eingebracht werden.

(2) Die Einladung zu den Wahlkreisversammlungen erfolgt durch den Landesvorstand. Er kann durch Beschluss darin näher bezeichnete Bezirksvorstände mit der Eröffnung der Wahlkreisversammlung und die Durchführung der Wahl eines Präsidiums der Wahlkreisversammlung beauftragen. § 13 Absatz (2) Satz 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, kann der Landesvorstand abweichend von Abs. (1) Satz 1 beschließen, dass die Aufstellung von Bewerbern für mehrere Wahlkreise in einer gemeinsamen Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Wahlkreisversammlung durchgeführt wird (gemeinsame Wahlkreisversammlung). Dabei ist jedes Mitglied der gemeinsamen Wahlkreisversammlung zu allen von der gemeinsamen Wahlkreisversammlung vorzunehmenden Wahlen aktiv wahlberechtigt. Die Regelungen des Abs. (1) Satz 3 sowie Abs. (2) finden entsprechende Anwendung.

## **B. Auszug aus dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG)**

### **§ 6**

#### **Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind alle Unionsbürger des Bezirks, die am Wahltage

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Bezirks eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

(3) Für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in den Justizvollzugsanstalten Hahnöfersand oder Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet des Bezirks im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(5) Sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2

1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz der Reederei Hamburg ist,
2. für Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in Hamburg im Schiffsregister eingetragen ist.

### **§ 7**

#### **Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.